

## **HFA Sitzung am 18.05.2016**

### **Stellungnahme zum TOP 5:**

#### **„Maßnahme im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes; Ausbau des Reifenberger Weges zwischen Arnoldshain und Oberreifenberg“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

erlauben Sie mir zuerst festzustellen, dass ganz offensichtlich Einigkeit darin besteht, dass wir die durch das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (kurz: KIPG) bereitgestellten Mittel in Höhe von rd. 330 T€ auch tatsächlich nutzen wollen. Strittig scheinen allerdings der Einsatz respektive die Verwendung dieser Mittel zu sein. Bevor ich darauf im Einzelnen eingehende, gestatten Sie mir vorab einige grundlegende Anmerkungen zur Beschlussvorlage an sich.

#### **1. Tilgung und Zinsdienst:**

- a. Zutreffend wird in der Beschlussvorlage ausgeführt, dass die Tilgung des Darlehens gem. § 2 Abs. 3 KIPG zu vier Fünftel, d.h. rd. 264 T€, durch das Land Hessen und zu einem Fünftel, d.h. rd. 66 T€, durch die Gemeinde Schmitten zu erfolgen hat.
- b. Zutreffend ist ebenfalls die Aussage, dass gem. § 2 Abs. 3 KIPG das Land Hessen die Darlehenszinsen für die ersten zehn Jahre trägt. Danach, d.h. ab dem elften Jahr, sind wir als Gemeinde Schmitten in der Verantwortung und können insgesamt eine Zinsdiensthilfe von zwei Prozentpunkten vom elften bis zwanzigsten Jahr beantragen.

Zur Verdeutlichung des in Rede stehenden Themas darf ich die einschlägigen Passagen des § 2 Abs. 3 KIPG zitieren:

„(1) Auf Antrag werden den Kommunen ... Darlehen für Investitionen mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren zur Verfügung gestellt ....  
(2) Die Tilgung der Darlehen erfolgt im Programmteil Kommunale Infrastruktur zu vier Fünfteln durch das Land und zu einem Fünftel durch

die Kommunen ....

(3) Die Darlehenszinsen für die ersten zehn Jahre der Finanzierung trägt das Land.

(4) Ab dem elften Jahr tragen die Kommunen ... die Zinsen.

(5) Vom elften bis zum zwanzigsten Jahr gewährt das Land den Kommunen ... auf Antrag eine Zinsdiensthilfe in Höhe von einem Prozentpunkt. ...

(7) Für die Finanzierung vom elften bis zum zwanzigsten Jahr kann den Kommunen eine zusätzliche Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock ... in Höhe von einem weiteren Prozentpunkt gewährt werden.“

Klarstellend ist somit in einer Gesamtschau festzuhalten: Wir, d.h. die Gemeinde Schmitten, sind der Darlehensnehmer und das Land gewährt uns Unterstützung respektive Erleichterungen bei der Tilgung und dem Zinsdienst.

c. Vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlauts und der entsprechenden Passagen in der Beschlussvorlage sind die weiteren Ausführungen und insbesondere die Zinsberechnungen der Gemeindeverwaltung m.E. nicht richtig, da die zuvor zitierten Eckdaten nur unvollständig in die Berechnungen der Gemeindeverwaltung und somit in die vorliegende Beschlussvorlage eingeflossen sind:

- i. Die vorliegende Zinsberechnung beginnt nämlich bereits ab dem ersten Jahr, obwohl die Darlehenszinsen für die ersten zehn Jahre unstreitig vom Land Hessen getragen werden.
- ii. Die berechneten Darlehenszinsen beziehen sich zudem nur auf unseren 20%igen Anteil, obwohl lt. Gesetz wir, d.h. die Gemeinde Schmitten, die Zinsen ab dem elften Jahr ganz offensichtlich auch auf den noch nicht getilgten 80%igen Landesanteil tragen müssen.

Erlauben Sie mir hierzu folgende Hinweise:

(1) Ausgehend von den rd. 330 T€ Darlehenssumme und einer jährlichen Tilgung von 1/30 – so im Übrigen auch die Annahme der

Gemeindeverwaltung – ergäbe sich nach 10 Jahren ein Restdarlehen von gesamt rd. 220 T€; davon 1% entspricht einem Betrag von 2.200 €. Dieser Betrag entspricht unter Berücksichtung des von der Gemeindeverwaltung angenommen Zinssatzes von 3% und der maximal erhältlichen 2%igen Zinsdiensthilfe unserer anfänglichen Zinsbelastung – wohlgernekt erst ab dem 11. Jahr.

Bei einer nur 1%igen Zinsdiensthilfe betrüge die Zinsbelastung anfänglich sogar 4.400 €.

(2) Nach 20 Jahren ergäbe sich unter diesen Prämissen ein Restdarlehen von 110 T€; zugleich entfällt aber die Zinsdiensthilfe von maximal 2%, so dass der höhere, nunmehr vollständig von uns zu finanzierende Zinssatz von 3% (anstatt bisher 1%) zu einer deutlich höheren Zinsbelastung führt; nämlich 3% auf 110 T€ ergeben einen Betrag von 3.300 € zu Beginn des 21. Jahres.

- iii. Vorstehende Ausführungen verdeutlichen auch, dass der von der Gemeindeverwaltung angenommene Zinssatz von durchschnittlich 3% gerade auch unter Inanspruchnahme der vom elften bis zwanzigsten Jahr gewährten Zinsdiensthilfe von maximal 2 % wenig realistisch ist.
- iv. Des Weiteren ist generell eine gemittelte Zinsleistung, die zudem auf unzureichenden Eckdaten basiert, wenig aussagefähig.

*Diesbezüglich wird die Gemeindeverwaltung gebeten, im Rahmen der haushaltsmäßigen Beurteilung künftig die Zinsen sowohl des ersten und als auch des letzten Jahres anzugeben, damit eine realistische Beurteilung unsererseits erfolgen kann.*

*Die darüber hinaus an dieser Stelle vorgenommene Trennung bzw. Zuordnung der Effekte zum Finanz- und / oder Ergebnishaushalt – wenn auch auf einer falschen Zahlenbasis – ist zu begrüßen.*

*Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen, dass die Beschlussvorlage in der derzeitigen Form wegen Verstößen gegen das einschlägige Gesetz nicht als solche akzeptiert werden kann und insofern an die Gemeindeverwaltung zwecks Überarbeitung zurückzuweisen ist.*

*Die Gemeindeverwaltung möge bei der anstehenden Überarbeitung die beiden folgenden Alternativen zusätzlich in die Beschlussvorlage mit aufnehmen, die unabhängig von der Mittelverwendung im Raum stehen:*

*Alternative 1: Komplette Tilgung des Darlehens in den ersten zehn Jahren; dadurch bedingt hätten wir keine Zinsen zu zahlen; der jährliche Tilgungsbetrag würde rd. 6,6 T€ betragen; ggf. ergäbe sich sogar eine Entlastung des Ergebnishaushalts.*

*Alternative 2: Komplette Tilgung des Darlehens nach maximal zwanzig Jahren; damit könnten wir die Zinsdiensthilfe vom elften bis zum zwanzigsten Jahr von maximal 2 Prozent in Anspruch nehmen.*

Neben dem Thema „Tilgung und Zinsdienst“ existiert aber noch ein weiterer Sachverhalt, der einer Klärung durch die Gemeindeverwaltung bedarf:

## **2. Einsparungen / kompensatorische Effekte:**

- a. Angabegemäß stehen den Tilgungs- und Zinsleistungen jährliche Einsparungen bei den Straßenreparaturarbeiten von geschätzt 5 T€ gegenüber.
- b. Die Verwaltung wird gebeten, spätestens in der zu überarbeitenden Beschlussvorlage klarzustellen:
  - i. ob sich die jährlichen 5 T€ für Straßenreparaturarbeiten allein auf den Reifenberger Weg beziehen oder ob es sich vielmehr um eine pauschale Größe handelt;
  - ii. wie sich die 5 T€ auf den Finanz- und / oder Ergebnishaushalt auswirken; hierzu folgende Anmerkung: Werden bspw. die Straßenreparaturarbeiten von unserem Bauhof durchgeführt, dann hätten wir zwar eine Ergebnisbelastung, aber bspw. in Höhe der Abschreibungen auf die eingesetzten Maschinen bzw. Fahrzeuge keine Belastung des Finanzaushaltes.
  - iii. ob die Annahme realistisch ist, dass für den gesamten Tilgungszeitraum von 30 Jahren tatsächlich keine Straßenreparaturarbeiten am

Reifenberger Weg erforderlich werden.

*Diesbezüglich wird die Gemeindeverwaltung gebeten, künftig bei Beschlussvorlagen stets eine Trennung der Gegenfinanzierung in die Komponenten liquiditäts- und / oder ergebniswirksam vorzunehmen.*

### **3. Verwendung der Fördermittel**

Nun zum eigentlichen Thema: Wie können die in Rede stehenden Fördermittel im Sinne der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schmitten am sinnvollsten eingesetzt werden.

Ich vertrete gemeinsam mit meiner Fraktion die Auffassung – und damit sind wir wahrscheinlich nicht allein –, dass die betreffenden Fördermittel an anderer Stelle wesentlich besser eingesetzt werden können als für die Sanierung eines Verbindungsweges, der bei einem weiterhin bestehenden Tempolimit von 30 Km/h auch in seinem derzeitigen Zustand problemlos nutzbar ist und der bis vor kurzem nur eingeschränkt befahren werden durfte. In diesem Zusammenhang schlage ich vor, die betreffenden Fördermittel

- a) für Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag) gemäß § 5 Abs. 2a KIPG, die ja bekanntermaßen wohl bei der Jürgen-Schumann-Schule anstehen und / oder
- b) für die anstehenden Strukturreformen bei den Kindergärten und Kindergrippen einzusetzen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass in der am 01. Dezember 2015 stattgefundenen HFA Sitzung von der Gemeindeverwaltung ein neues Konzept zur Strukturierung der Kindertagesstätten für Anfang 2016 avisiert wurde.

Die zur Erarbeitung einer entsprechenden Beschlussvorlage zur Verfügung stehende Zeit (ich darf in Erinnerung rufen, dass unser Antrag spätestens bis zum 30.06. eingereicht sein muss) dürfte hierfür mehr als ausreichend sein. Ggf. wären

entsprechende Sitzungen des HFA und / oder der GVE ad hoc einzuberufen. Die b-now Fraktion steht hierfür im Interesse der Gemeinde auch kurzfristig zur Verfügung.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang abschließend noch einen Appell an Ihr Gewissen und Ihre originäre Verantwortung: Wir, die von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schmitten gewählten Gemeindevorsteher sind ausschließlich unseren Wählerinnen und Wählern gegenüber verantwortlich. Deshalb sollten wir auch stets deren Wohl im Fokus haben und uns allein anhand unseres Gewissens und gerade nicht auf Basis irgendwelcher Fraktionszwänge entscheiden. Darum bitte ich Sie aufrichtig.

**Ich beantrage daher, dass der HFA im Rahmen von § 62 HGO folgenden Beschluss fasst bzw. der Gemeindevorsteher folgenden Beschluss empfiehlt:**

***Die Gemeindevorsteherin wird beauftragt, kurzfristig Vorschläge zu erarbeiten und vorzulegen, wie die Fördermittel des KIPG für***

- a) Investitionen in die Jürgen-Schumann-Schule im Rahmen des Pakts für den Nachmittag und / oder***
- b) für die Strukturreformen in den Kindergarten / Kindergruppen anhand des in der HFA Sitzung im Dezember 2015 für Anfang 2016 avisierten Strukturkonzepts***

***genutzt werden können.***

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Michael Dusemond (Fraktion b-now)